BEBAUUNGSPLAN NR. ~~8~~ 03.037
DER GEMEINDE RHYNERN

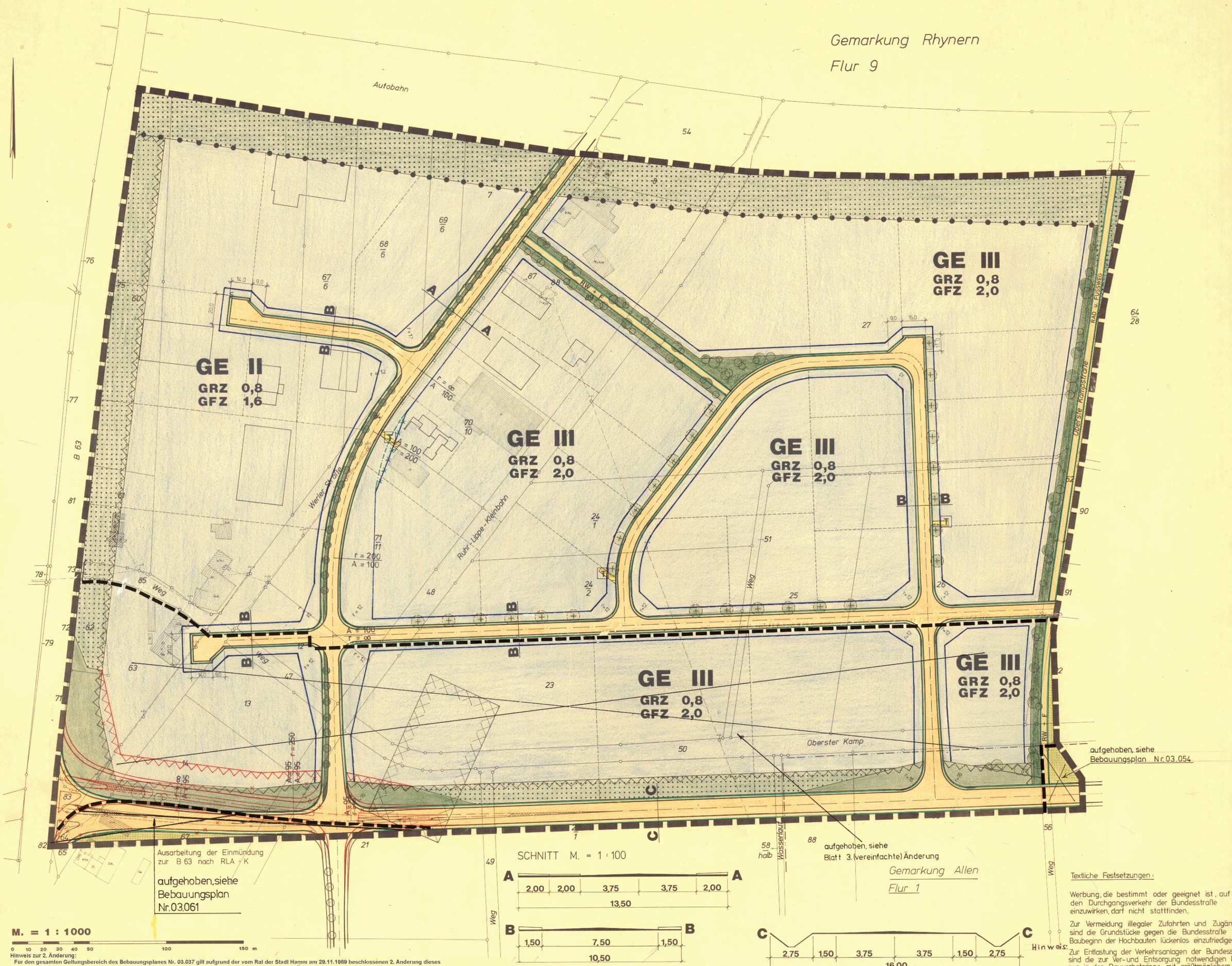

Hinweis zur 2. Änderung:
Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.037 gilt aufgrund der vom Rat der Stadt Hamm am 29.11.1989 beschlossenen 2. Änderung dieses Bebauungsplanes die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1986. Die 2.Änderung wurde nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 12.04.1990 ortsüblich bekannt gemacht und beinhaltet nur die Umstellung der Baunutzungsverordnung.

Hamm, 17.04.1990
LS gez. Westphal
Dipl.-Geograph

FESTSETZUNGEN 1. AUSFERTIGUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 ABS. 1 BIS 3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962 - BUNDESGESETZBL. I S. 429 - BAUNVO -)
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIET
- S SONDERBAUFLÄCHEN
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE.
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG VOM 10.6.1961 NR. GEMEINDE AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG VOM 24.6.1961 NR. 25, S. 286. AUFGEHOBEN DURCH GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BBAUG SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- FH FIRSTHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE
- TH TRAUFHÖHE ÜBER DER NATÜRLICHEN ODER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHE
- LH LICHTE HÖHE DER DURCHFAHRT
- LW LICHTE WEITE DER DURCHFAHRT
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GARTENHOFHÄUSER GEM. § 17 (2) BAUNVO.
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE PARZELLENGRENZE (NACHRICHTLICH)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BBAUG)
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

ÄNDERUNG (IN ROT) GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 15. 8. 1973
RHYNERN, DEN 15. 8. 1973
DER GEMEINDEDIREKTOR In Vertretung

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- HOCHSTRASSE
- TUNNELSTRASSE
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- RW RADWEG
- PARKSTREIFEN
- PARKBUCHT
- BAUMSTREIFEN
- MITTELSTREIFEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- FUSSWEG
- FUSSGÄNGERTUNNEL
- FST FUSSGÄNGERSTEG
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG
- ARKADE
- TREPPE
- RAMPE
- ZUFAHRTSVERBOT
- AUSFAHRTSVERBOT
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)
- FLÄCHEN, SIEHE OBEN
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- FERNHEIZWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- GASWERK
- WASSERWERK
- T TRAFOSTATION
- G GASDRUCKREGLERSTATION

ÄNDERUNG (in grün) gem. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 1. 8. 1974
RHYNERN, DEN 1.8.1974
GEMEINDEDIREKTOR

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)
- FREILEITUNG MIT MASTEN
- SCHUTZSTREIFEN (MIT METER-ANGABEN) DIE STROMSPANNUNG KANN ANGEGEBEN WERDEN, z.B. 110 KV

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (RASEN MIT BEPFLANZUNG)
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)
- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN
- STELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TIEFGARAGEN
- HOTEL KENNZEICHNUNG DER FLÄCHE ENTSPRICH. DEM BAUGEBIET
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE)
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETSGRENZE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

BÖSCHUNGSFLÄCHEN
- DAMM
- EINSCHNITT

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SAN SANIERUNGSGEBIETE
- BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE

GRÄBERFELD DER VORRÖMISCHEN EISENZEIT
DER STAATLICHE VERTRAUENSMANN FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTÜMER IST 3 MONATE VOR BEGINN VON ERDARBEITEN ZU VERSTÄNDIGEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE GEPLANT
- III GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- PARZELLENGRENZE VORHANDEN

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH
- D v.H. 23° DACHNEIGUNG
- D < FLACHER ALS
- D > STEILER ALS
- D ≤ GLEICH ODER FLACHER ALS
- D ≥ GLEICH ODER STEILER ALS
- FIRSTRICHTUNG

Textliche Festsetzungen:

Werbung, die bestimmt oder geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der Bundesstraße einzuwirken, darf nicht stattfinden.

Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind die Grundstücke gegen die Bundesstraße vor Baubeginn der Hochbauten lückenlos einzufriedigen.

Hinweis:
Zur Entlastung der Verkehrsanlagen der Bundesstraße sind die zur Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen in der Bauverbotszone mit größtmöglichem Abstand von der Fahrbahn zu verlegen.

DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965
Hamm, 14. 8. 1973
Dipl.-Ing. Abhoff Öff. best. Vermessungsingenieur

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES:
RHYNERN, DEN 10. 5. 1973
GEMEINDEBAUAMT UENTROP
OBERBAURAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 10. 5. 1973 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
RHYNERN, DEN 10. 5. 1973
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 14. 6. 1973 BIS 16. 7. 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30. 5. 1973 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RHYNERN, DEN 16. 7. 1973
DER GEMEINDEDIREKTOR In Vertretung

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 AM 15. 8. 1973 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
RHYNERN, DEN 15. 8. 1973
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 20. 12. 1973 Az.: 105-45.02/Rhynern 8) GENEHMIGT WORDEN.
ESSEN, DEN 20. 12. 1973
LANDESBAUBEHÖRDE Ruhrgebiet
Oberregierungs- u. Vermessungsrat

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 SIND AM 19. 2. 74 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RHYNERN, DEN 19.2.74
i.A. DER GEMEINDEDIREKTOR

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTERLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES RUHRKOHLENBEZIRK VOM 10.10.1973 Az.: 7/4-37/73
DIESEM PLAN HAT HANNEN DER VERBANDSAUSSCHUSS - HTG - DER VERBANDSDIREKTOR DES SIED - LUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK AM [illegible] MIT SCHREIBEN VOM [illegible] 1973 GENEHMIGT.
ESSEN, DEN 10.10.1973
DER VERBANDSDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 1, 2, 8 ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I 1968, S. 1237 / 1969 S. 11) DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21) UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970, S. 299) i. V. MIT § 103 DER BAUORDNUNG NW VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 96).

Satzung der Stadt Hamm vom 22. Juli 1992

Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.037 - Gewerbepark Rhynern -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 31. März 1992 folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023);

§ 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW -) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1
Ziel und Geltungsbereich der Satzung

(1) Ziel der Satzung ist die Sicherung der Gestaltung der Legerplätze und der Stellplätze (Durchgrünung) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Festlegung der Lage der Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sowie Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.037 umfaßt den Bereich zwischen Werler Straße (B 63), Autobahn A 2, Bödenweg und "Oberster Kamp" und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2
Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen

(1) In den GE-Gebieten ist pro 150 m² vorgelegelter Grundstücksfläche (Oberbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stellplatzanlagen) 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.), Stammumfang 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
Die im Bebauungsplan Nr. 03.037 - Gewerbepark Rhynern - nach den textlichen Festsetzungen Nr. 1 gemäß § 9 (1) 25 a BauGB zu pflanzenden Laubbäume sind dabei nicht anzurechnen.

(2) Auf den Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätzen 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.), Stammumfang 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen müssen mindestens 8 m betragen.

§ 3
Dach- und Fassadenbegrünung

(1) Mind. 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen in artengerechtem Abstand zu begrünen.

(2) Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20° sind Dachflächen von über 500 m² Größe vollflächig mit extensiver oder zu 40 % mit intensiver Dachbegrünung fachgerecht zu begrünen.

Ausnahmsweise können im Verhältnis 1 : 1 für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen mit heimischen Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband von 1,50 x 1,50 m sowie mit Stauden und Gräsern bepflanzt werden.

§ 4
Gestaltung der ungenutzten Betriebsflächen

In den GE-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen.

§ 5
Einfriedungen

(1) In den GE-Gebieten sind Grundstückseinfriedungen durch Mauern, Zäune und Hecken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzgebot) eingehalten wird.

(2) Zur Werler Straße (B 63) sind die Grundstücke lückenlos -ohne Tor - einzufrieden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 5 dieser Satzung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

veröffentlicht: WA 08. 08. 1992